



Finanzgericht Düsseldorf



Newsletter November 2024

Sehr geehrte(r) Frau/Herr ...,

lesen Sie in diesem Newsletter eine Zusammenfassung von Entscheidungen des Finanzgerichts zur Hinzurechnungsbesteuerung nach dem AStG und zur Kfz-Steuer bei land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit. Außerdem gibt es wie immer Nachrichten in eigener Sache.

Zur Frage, ob Einkünfte einer in der Schweiz ansässigen Tochtergesellschaft eines Unternehmens in Deutschland der Hinzurechnungsbesteuerung nach dem AStG unterliegen und zum Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit

Unser 1. Senat hatte darüber zu entscheiden, ob die Einkünfte einer in der Schweiz ansässigen Tochtergesellschaft der Klägerin in Deutschland der Hinzurechnungsbesteuerung nach dem AStG unterliegen.

Die Klägerin, eine Kapitalgesellschaft, war zu 100% an einer Aktiengesellschaft mit Sitz in der Schweiz beteiligt. Dieser oblag innerhalb der Unternehmensgruppe der Klägerin das zentrale Abrechnungs- und Delkrederegeschäft für den Wareneinkauf. Sie führte die Zahlungsregulierung sowohl für konzerninterne Lieferanten und Abnehmer als auch für externe Lieferanten und Franchisenehmer durch. Zudem trug sie das Ausfallrisiko gegenüber den externen Lieferanten. Daneben erzielte die Tochtergesellschaft Zinseinkünfte aus Verzugszinsen und kurzfristiger Geldanlage.

Das beklagte Finanzamt erließ für die Streitjahre 2009 bis 2011 Bescheide über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 18 AStG und unterwarf damit die Einkünfte der Tochtergesellschaft der Hinzurechnungsbesteuerung. Die Klägerin argumentierte dagegen, diese erziele mit ihren Tätigkeiten aktive Einkünfte. Zudem verstoße die Hinzurechnung ab 2011 gegen die Kapitalverkehrsfreiheit, da keine künstliche Gestaltung vorliege.

Der 1. Senat gab der Klage mit Urteil vom 2. August 2024 (1 K 2666/19 F) statt. Die Tätigkeiten der Tochtergesellschaft seien bei funktionaler Betrachtungsweise als wirtschaftlich zusammengehörig einheitlich zu beurteilen, wobei die Zahlungsabwicklung die Haupttätigkeit darstelle. Die Tochtergesellschaft erziele damit aktive Einkünfte sowohl aus dem Betrieb eines Kreditinstituts (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 AStG) als auch aus Dienstleistungen (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 AStG). Die Geschäfte würden nicht überwiegend gegenüber der Klägerin oder dieser nahestehenden Personen betrieben.

Für 2011 verstoße die Hinzurechnung zudem gegen die Kapitalverkehrsfreiheit. Ab diesem Jahr bestehe aufgrund der geänderten DBA-Auskunfts-klausel mit der Schweiz eine Überprüfungsmöglichkeit für die deutschen Finanzbehörden. Die Tochtergesellschaft sei keine rein künstliche Gestaltung, sondern in der Schweiz tatsächlich angesiedelt und übe dort eine wirkliche wirtschaftliche Tätigkeit aus.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

[**Klicken Sie hier für den Volltext!**](#)

Keine Kfz-Steuerbefreiung, wenn die land- und forstwirtschaftliche Betätigung nur eine untergeordnete Bedeutung im Verhältnis zur gewerblichen Tätigkeit hat

Der 4. Senat des Finanzgerichts hatte über die Kfz-Steuerbefreiung für einen auf eine kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts zugelassenen Zentralachsanhänger zu entscheiden.

Die Klägerin übernahm gemäß ihrer Satzung vielfältige kommunale Aufgaben der Daseinsvorsorge. Unter anderem bewirtschaftete sie die im Eigentum der Stadt stehenden Waldflächen. Für Forstarbeiten wurde als Holzrückwagen ein mit einem Kran ausgestatteter Zentralachsanhänger eingesetzt. Die Klägerin beantragte für diesen die Kfz-Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 7 KraftStG, da das Fahrzeug ausschließlich in einem forstwirtschaftlichen Betrieb verwendet werde. Sie erzielte aus der Holzvermarktung im Jahr 2023 Umsatzerlöse.

Das beklagte Hauptzollamt lehnte die Steuerbefreiung ab, weil die Klägerin keinen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb unterhalte. Die forstwirtschaftlichen Aufgaben machten nur einen untergeordneten Teil der Gesamtaufgaben der Klägerin aus. Die Klägerin argumentierte dagegen, die Bewirtschaftung der städtischen Wälder stelle unabhängig vom Umfang eine wirtschaftliche Betätigung im Rahmen eines forstwirtschaftlichen Betriebs dar. Das fragliche Fahrzeug werde ausschließlich hierfür eingesetzt.



Der 4. Senat wies die Klage mit Urteil vom 7. August 2024 (4 K 722/24 Verk) ab. Die forstwirtschaftliche Betätigung der Klägerin habe im Verhältnis zur Vielzahl der ihr übertragenen kommunalen Aufgaben nur

eine untergeordnete Bedeutung im Sinne einer bloßen Hilfstätigkeit. Dies zeige sich insbesondere an den erzielten Umsatzerlösen von lediglich 0,2-0,35% der Gesamtumsätze. Eine getrennte Behandlung der verschiedenen Tätigkeitsbereiche scheidet aus, da diese planmäßig miteinander verflochten seien und der gesamte Betrieb nach der Verkehrsauffassung als einheitlicher kommunaler Betrieb anzusehen sei. Die entsprechende Abteilung der Klägerin stelle auch keine selbständige forstwirtschaftliche Einheit dar.

Das Urteil, zu dem der Senat die Revision zugelassen hatte, ist rechtskräftig.

[**Klicken Sie hier für den Volltext!**](#)

Forum Junge Steuerberater beim Finanzgericht Düsseldorf

Am 10. Oktober 2024 waren rund dreißig junge Steuerberaterinnen und Steuerberater im Rahmen des Forums Junger Steuerberater beim Düsseldorfer Finanzgericht zu Gast. Es handelt sich dabei um eine Fortbildungsveranstaltung, die das Finanzgericht Düsseldorf und der Steuerberaterverband Düsseldorf e.V. jährlich gemeinsam zum Thema "Das Finanzgerichtsverfahren" veranstalten. Es richtet sich insbesondere an Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger.



Nach Begrüßung durch die Vizepräsidentin des Gerichts, Frau Dr. Nadya Bozza-Splitt, und den Geschäftsführer des Steuerberaterverbands Düsseldorf e.V., Herrn StB Dipl.-Fw. Marko Wieczorek, gaben Herr Rechtsanwalt sowie Fachanwalt für Steuerrecht und Erbrecht Dr. Guido Holler und Herr Richter am Bundesfinanzhof Prof. Dr. Matthias Loose Einblicke in die theoretischen Grundlagen des Finanzgerichtsverfahrens.



Im Anschluss konnten unsere Gäste eine Sitzung des 14. Senats besuchen und somit "live" eine Gerichtsverhandlung erleben. Dabei bestand auch Gelegenheit zu Fragen an die Mitglieder des Senats. Gern werden wir diese Veranstaltung auch im nächsten Jahr wieder anbieten.

Referendartag am Finanzgericht

Der diesjährige Referendartag am Finanzgericht Düsseldorf war wieder ein voller Erfolg.

Am 7. November 2024 hatten Referendarinnen und Referendare wieder die Möglichkeit, einen Einblick in die spannende Arbeit eines Finanzgerichts zu erhalten. Zunächst stand nach der Begrüßung durch die Vizepräsidentin des Finanzgerichts Düsseldorf, Frau Dr. Nadya

Bozza-Splitt, "Finanzgericht live" auf der Tagesordnung - also die Teilnahme an einer Senatssitzung. Dabei konnten unsere Gäste auch Fragen an die Mitglieder des Senats zum Beispiel über den Ablauf einer mündlichen Verhandlung und die Entscheidungsfindung stellen.



Im Anschluss stellten unsere Kollegin Dr. Ulrike Hoffsümmer und unsere Kollegen Dr. Oliver Schilling und Ben Dörnhaus die Arbeit eines Finanzgerichts und das Berufsbild eines Finanzrichters näher vor. Dabei gingen sie insbesondere auf Fragen unserer Besucherinnen und Besucher ein.

Im Anschluss bestand bei einem kleinen Imbiss zudem noch Gelegenheit zum Austausch mit jungen Richterinnen und Richtern des Finanzgerichts, die ihre Erfahrungen beim Berufseinstieg näherbringen konnten.

Wir bedanken uns bei allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern für ihr Interesse und bei den Organisatoren für die gelungene Veranstaltung. Wir freuen uns auf zukünftige Referendartage!

Besuchen Sie auch unseren LinkedIn-Kanal:



Sind Sie auch an aktuellen Entscheidungen der anderen nordrhein-westfälischen Finanzgerichte interessiert? Diese informieren ebenfalls mit einem Newsletter über aktuelle Entscheidungen des Gerichts, Verfahren von besonderem Interesse, in Kürze anstehende Veranstaltungen und personelle Veränderungen oder sonstige "Interna".

Die Newsletter der Finanzgerichte Köln und Münster können Sie hier abonnieren:

[Newsletter des Finanzgerichts Köln](#)

[Newsletter des Finanzgerichts Münster](#)

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen](#). Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert.

Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im [Archiv des Newsletters](#) abgelegt und können dort heruntergeladen werden.

Wenn Sie diese E-Mail nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf
Redaktion: Ben Dörnhaus
Ludwig-Erhard-Allee 21
40227 Düsseldorf
Deutschland

0211/7770-0

Pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de
www.fg-duesseldorf.de